LI00056245

Bezirksregierung Köln

Stadtverwaltung
Linnich
28. Jan. 2026
Fachbereich

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin
Frau Marion Schunck-Zenker
Postfach 1240
52438 Linnich

Datum: 13. Januar 2026
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.22-2026-0000628 Eing/51

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@brk.nrw.de
Zimmer: W2.3.124
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen:

- 1. Bauabschnitt zum Bebauungsplan Nr. 122, Lindern – Industriegebiet „FUTURE SITE InWEST (FSI)

Ihr Schreiben vom 24.10.2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schunck-Zenker,

Herr Regierungspräsident Dr. Wilk hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 24.10.2025 zu beantworten. Zunächst bedauere ich aufrichtig, dass die Beantwortung Ihres Anliegens so lange gedauert hat. Schwerwiegende technische Probleme sind der Grund dafür.

Mit Ihrem Schreiben wenden Sie sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Geilenkirchen „Industriegebiet „FUTURE SITE InWEST (FSI)“ zur Schaffung von Planungsrecht für den 1. Bauabschnitt eines Industriegebiets für flächenintensive Großvorhaben von besonderer Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie sorgen sich um die planbedingten verkehrlichen Auswirkungen auf die umliegenden Kommunen, zu denen auch die Stadt Linnich gehört. In diesem Zusammenhang bitten Sie mich, meinen Einfluss und meine

Möglichkeiten im Rahmen meines Zuständigkeitsbereichs zu nutzen und Ihr Anliegen zu prüfen und zu unterstützen.

Ihnen, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schunck-Zenker, muss ich nicht das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf gemeindliche Planungshoheit und auch nicht das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch erläutern. Ihre Gemeinde übt dieses Recht schließlich regelmäßig selbst aus.

Meiner Behörde werden allein Flächennutzungspläne gemäß § 6 BauGB zur Rechtsprüfung vorgelegt. Die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt in eigener Verantwortung der Kommunen.

Die jeweilige Bauleitplanung, wie hier die Aufstellung eines Bebauungsplans, wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB beispielsweise den Landkreisen mit ihren für Verkehr zuständigen Sachgebieten, dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenbau oder auch meiner Behörde, dem Dezernat für Verkehr zur Stellungnahme vorgelegt. Über die Anzahl und die Wegeführung von Erschließungsanlagen entscheidet alleine die planende Gemeinde. Letztlich müssen im Rahmen der städtebaulichen Begründung die Erschließungserfordernisse und die damit verbundenen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden und deren Umsetzbarkeit gewährleistet sein. Ggf. ergeben sich daraus Anforderungen an die verkehrstechnische Umsetzung konkret vor Ort. Die für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständigen Behörden oder Träger öffentlicher Belange geben, soweit erforderlich, eine Stellungnahme dazu ab. Diese unterliegt der Abwägung und somit der gemeindlichen Planungshoheit. Soweit die diesbezüglichen Gesetze dem Rat keine unüberwindbaren Schranken in der Abwägung vorgeben, ist der Rat befugt, die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu gewichten und verpflichtet, diese Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Mein Dezernat 25 - Verkehr wurde im laufenden Verfahren beteiligt und hat am 22.09.2025 im Rahmen der hier zu vertretenden Aufgabenwahrnehmung eine Stellungnahme abgegeben.

Wie Sie mitteilen, haben Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der frühzeitigen Behördenbeteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Ich gehe davon aus, dass Sie auch im weiteren Verfahren von Ihrem Recht auf Abgabe von Stellungnahmen Gebrauch machen werden, und die diesbezüglichen städtischen Informationsangebote nutzen und der Stadt Geilenkirchen Ihre Kritik im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden zur Kenntnis geben, um sich somit aktiv an dem Planungsprozess zu beteiligen. Damit kann der Rat der Stadt Geilenkirchen im Rahmen der Abwägung darüber befinden.

Die von Ihnen erbetene Unterstützung durch meine Behörde entbehrt den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Frings)